

10. Okt. 1973

Freihandelsabkommen Schweiz - EWG. Zweite Sitzung des Gemischten Ausschusses

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. September 1973
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Oktober 1973
(Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. Oktober 1973
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 5. Oktober 1973
(Einverstanden)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und unter Berücksichtigung des Mitberichts des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

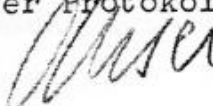
b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird - unter Ergänzung in Lit. B, dass in der Delegation neben dem Integrationsbüro und der Handelsabteilung auch die Oberzolldirektion vertreten ist - in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EVD 8 zum Vollzug
- FZD 12 (FV 9, OZD 3) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- Fin. Del. 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Ausgeteilt

Bern, den

(Geht nicht an die Presse)

A n d e n B u n d e s r a t

Freihandelsabkommen Schweiz - EWG

Zweite Sitzung des Gemischten Ausschusses

Am 17. Oktober 1973 wird in Brüssel der Gemischte Ausschuss Schweiz - EWG zu seiner zweiten Sitzung¹⁾ in diesem Jahr zusammentreten. Die EG-Kommission sah sich wegen Arbeitsüberlastung der zuständigen Beamten nicht in der Lage, die von der schweizerischen Delegation ausgesprochene Einladung zur Abhaltung dieser zweiten Sitzung in unserem Lande anzunehmen. Sie hat jedoch die Idee eines Wechsels des Sitzungsortes nicht grundsätzlich abgelehnt.

A. Traktanden

Die Gestaltung der Traktandenliste wird immer noch vom Umstand beherrscht, dass seit der Inkraftsetzung des Abkommens und der ersten Zollsenkung erst einige wenige Monate verflossen sind. Es kann sich somit noch nicht darum handeln, mehr als nur allererste Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Abkommens auszutauschen, also beispielsweise dessen allgemeines Funktionieren zu

1) Die erste Sitzung fand am 30. Januar 1973 in Brüssel statt; vgl. Antrag des EVD vom 22. Januar 1973 und Bericht des EVD vom 6. März 1973.

- 2 -

überprüfen, wie dies in Artikel 31, Absatz 2¹⁾ vorgesehen ist, die wirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen oder gar die Entwicklungsklausel zum Spielen zu bringen. Was diesen letzten Punkt anbelangt, so ist zu bemerken, dass natürlich heute auf zahlreichen vom Freihandelsabkommen nicht gedeckten Bereichen Verhandlungen, Kontakte oder Kooperationsprojekte mit den EG im Gange sind (z.B. Verhandlungen über die Kapazitätsbeschränkung in der Rheinschifffahrt, Konferenz über die Errichtung eines europäischen Patenterteilungssystems, COST-Projekte, Vorgespräche über die Niederlassung von Versicherungsgesellschaften, Beratungen über die Urananreicherung usf.), dass jedoch offensichtlich im Augenblick keine Notwendigkeit besteht, die Gesamtheit der Beziehungen Schweiz - EG zu besprechen und auch auf keinem dieser nicht-kommerziellen Gebiete Schwierigkeiten bestehen, die nicht in dem jeweiligen Forum oder auf diplomatischem Weg behandelt werden könnten. Die schweizerische Delegation wird sich jedoch vorbehalten müssen, eine derartige Prüfung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen es seine Wirkungen entfaltet, sowie der Gesamtheit der Beziehungen Schweiz - EG im Gemischten Ausschuss bei einer späteren Gelegenheit zur Sprache zu bringen.

So bleiben denn für diese zweite Sitzung des Ausschusses vornehmlich eher technische Traktanden, die meist noch im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Abkommens stehen. Die schweizerische Delegation hat der Delegation der EWG folgende Punkte für die Aufnahme in die provisorische Traktandenliste vorgeschlagen:

¹⁾ Art. 31 (2): Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

1. Allgemeines Funktionieren des Abkommens

Da das Freihandelsabkommen erst seit einigen Monaten wirksam ist, wird man sich bei der Prüfung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens gemäss Art. 31 Abs. 2 aus den oben erwähnten Gründen auf einen kurzen Meinungsaustausch beschränken können.

2. Anwendung bestimmter Artikel des Abkommens

a) Artikel 23: Beihilfen für die Aufbereitung von Altöl

Die aus Umweltschutzgründen in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufbereitung von Altöl gewährten staatlichen Beihilfen müssen bei der Ausfuhr der Reraffinate nach EWG-Ländern, nicht aber beim Export nach Drittländern zurückerstattet werden, was zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung einiger Schweizer Firmen führt. Da solche Exporthilfen mit Art. 23 Abs. 1 (iii) des Freihandelsabkommens¹⁾ unvereinbar sind, verlangt die schweizerische Delegation, dass die Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen geprüft werden.

b) Artikel 26:²⁾ Schutzklausel

Ueber die von der Bundesrepublik Deutschland infolge schwerer Sturmschäden im Holzsektor ergriffenen und immer noch in

¹⁾ Art. 23(1): Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,

...

(iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

²⁾ Art. 26: Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

1. Allgemeines Funktionieren des Abkommens

Da das Freihandelsabkommen erst seit einigen Monaten wirksam ist, wird man sich bei der Prüfung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens gemäss Art. 31 Abs. 2 aus den oben erwähnten Gründen auf einen kurzen Meinungsaustausch beschränken können.

2. Anwendung bestimmter Artikel des Abkommens

a) Artikel 23: Beihilfen für die Aufbereitung von Altöl

Die aus Umweltschutzgründen in der Bundesrepublik Deutschland für die Aufbereitung von Altöl gewährten staatlichen Beihilfen müssen bei der Ausfuhr der Reraffinate nach EWG-Ländern, nicht aber beim Export nach Drittländern zurückerstattet werden, was zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung einiger Schweizer Firmen führt. Da solche Exporthilfen mit Art. 23 Abs. 1 (iii) des Freihandelsabkommens¹⁾ unvereinbar sind, verlangt die schweizerische Delegation, dass die Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrungen geprüft werden.

b) Artikel 26:²⁾ Schutzklausel

Ueber die von der Bundesrepublik Deutschland infolge schwerer Sturmschäden im Holzsektor ergriffenen und immer noch in

¹⁾ Art. 23(1): Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,

...

(iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

²⁾ Art. 26: Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

- 4 -

Kraft stehenden Schutzmassnahmen haben bis jetzt noch keine Konsultationen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Al. 3¹⁾ stattgefunden. Obwohl für die Schweiz keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Interessen auf dem Spiel stehen, wünscht sie, dass im Gemischten Ausschuss eine Ueberprüfung der Lage stattfindet.

c) Artikel 27, Absatz 1: 2) Surveillance souple

Verschiedene schweizerische Erzeugnisse unterliegen in der EWG einer Einfuhrüberwachung. Die schweizerische Delegation möchte nun insbesondere im Lichte von Art. 27 Abs. 1 des Abkommens Auskünfte über die Tragweite dieser Einfuhrüberwachungen erhalten.

3. Anwendung von Protokoll Nr. 2: 3) Mannit und Sorbit

Die Chemieprodukte Mannit und Sorbit werden vorwiegend aus Zucker hergestellt, dessen Einstandspreis für die schweizerischen Produzenten heute etwa doppelt so hoch ist wie für die EWG-Konkurrenz. Es geht in erster Linie darum, mit der EG-Kommission abzuklären, ob sich die Aufrechterhaltung des im Freihandelsabkommen vorgesehenen EWG-Restzolles auf Sorbit und Mannit unter diesen Umständen noch rechtfertigt.

¹⁾ Art. 27 (2) Al. 3: Die Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmässiger Konsultationen.

²⁾ Art. 27 (1): Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

³⁾ Protokoll Nr. 2 (Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie)

4. Anwendung von Protokoll Nr. 3¹⁾

a) Ursprungsregeln

Im Rahmen eines Meinungsaustausches über die ersten praktischen Erfahrungen mit den Ursprungsregeln soll gegebenenfalls ein Kalender für die Prüfung der wünschbaren Anpassungen festgelegt werden.

b) Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich

Die Schweiz unterstützt die Bemühungen um eine Vereinfachung der Zollformalitäten (z.B. die Einführung einer einheitlichen, EUR 1 genannten Warenverkehrsbescheinigung). Der Gemischte Ausschuss soll damit beauftragt werden, das Inkrafttreten der nötigen Anpassungen auf den 1. Januar 1974 sicherzustellen.

5. Anwendung der Briefe

a) Tomatenhaltige Suppen und Saucen

In Protokoll Nr. 2 hat die EWG darauf bestanden, für tomatenhaltige Suppen und Saucen einen höheren Restzoll als für andere Suppen und Saucen aufrechtzuerhalten. Die schweizerische Delegation hat durch ihren Brief vom 22. Juli 1972 ihre Absicht bestätigt, diese für sie unbefriedigende Lösung erneut zur Sprache zu bringen. Es geht nun darum, die in Aussicht gestellte Diskussion mit der EWG wieder aufzunehmen.

b) Streichhölzer

Gestützt auf ihren Brief vom 22. Juli 1972 wünscht die schweizerische Delegation zusätzliche Informationen über die jüngsten Massnahmen der EWG auf dem Gebiet der staatlichen Zündholzmonopole in Italien und Frankreich.

¹⁾ Protokoll Nr. 3 (Ursprungsregeln)

- 6 -

6. Andere Fragen

a) Abkommen zwischen der Schweiz und den EGKS-Mitgliedstaaten

Festlegung des Kalenders für das Inkrafttreten des EGKS-Abkommens, dessen Ratifikationsverfahren in den EG-Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte.

b) Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen des Gemischten Ausschusses im Jahre 1974

Z.B. umfassende Prüfung des allgemeinen Funktionierens des Abkommens; vgl. oben Ziffer 1.

Ueber die Traktandenvorschläge, die seitens der EWG-Delegation unterbreitet werden könnten, ist im Augenblick noch nichts bekannt. Unseres Wissens möchte die EG-Kommission die Traktandenliste auf ein absolutes Minimum konzentrieren. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass einzelne Mitgliedstaaten konkrete Fragen, wie z.B. die jüngsten Beschlüsse des Bundesrates über die Käseeinfuhr oder die Frage der durch die Ausgestaltung der Monopolgebühr auf alkoholhaltigen Industrieprodukten bewirkten Diskriminierungen zwischen importierten und einheimischen Erzeugnissen, zur Sprache bringen werden.

B. Delegation

Der Direktor der Handelsabteilung wird die schweizerische Delegation nicht selber leiten, da die Traktandenliste seine Präsenz nicht erfordert. Wir schlagen vor, dass die Leitung der Delegation für die bevorstehende Sitzung dem Chef der schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel übertragen wird. Er wird von den zuständigen Beamten des Integrationsbüros und der Handelsabteilung unterstützt werden.

* *

*

- 7 -

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g

vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EFZD (Oberzolldirektion)

Protokollauszug an:

- Handelsabteilung, EVD
- Oberzolldirektion, EFZD
- EPD: Generalsekretär und Rechtsberater
- Integrationsbüro EPD/EVD

3003 Bern, 2. Oktober 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Freihandelsabkommen
Schweiz EWG
Zweite Sitzung des
Gemischten Ausschusses

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
vom 27. September 1973

Dem Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird grundsätzlich zugestimmt. Den Bericht möchten wir wie folgt ergänzen:

1. Vorgängig der Sitzung des Gemischten Ausschusses findet am 3. und 4. Oktober 1973 in Zürich die 3. Sitzung des Zollausschusses Schweiz-EWG statt. Die Traktandenliste sieht insbesondere Besprechungen über zolltechnische Vereinfachungen vor, die vornehmlich der Exportindustrie zugute kommen werden.
2. Lit. B des Berichtes ist dahingehend zu ergänzen, dass in der Delegation neben dem Integrationsbüro und der Handelsabteilung auch die Oberzolldirektion vertreten ist.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLEPARTEMENT

Celio